

**Berufsbild Schweizer Versicherungsbroker**

**und**

**Code of Conduct**

**vom 29. Oktober 2008**

## Inhalt

<b>1. Der Versicherungsbroker</b>	<b>4</b>
<b>2. Ethische Grundsätze</b>	<b>5</b>
2.1. Loyalität und Integrität	5
2.2. Unabhängigkeit	5
2.3. Professionalität und Sorgfalt	5
2.4. Innovation und Initiative	5
2.5. Verantwortung und Fairness	6
2.6. Orientierung beim ersten Kundenkontakt	6
<b>3. Aufgaben des Versicherungsbrokers</b>	<b>7</b>
3.1. Einleitung	7
3.2. Risikoanalyse	7
3.3. Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgepolitik	7
3.4. Umsetzung der Risikopolitik	8
3.4.1. Vertragsgestaltung	8
3.4.2. Auswahl eines geeigneten Versicherers	8
3.4.3. Abschluss des Versicherungsvertrages	8
3.4.4. Prüfung von Deckungsbestätigung und Police	8
3.5. Laufende Betreuung	8
3.6. Schadenbegleitung	9
<b>4. Rechtsgrundlagen</b>	<b>10</b>
<b>5. Rechtsbeziehung des Versicherungsbrokers zum Kunden</b>	<b>11</b>
5.1. Die Brokervereinbarung	11
5.1.1. Grundsätzliches	11
5.1.2. Inhalt	11
5.1.3. Bevollmächtigung des Versicherungsbrokers	11
5.1.4. Beendigung	11
5.2. Pflichten des Versicherungsbrokers	11
5.2.1. Interessenwahrnehmung, Beratung und Betreuung	11
5.2.2. Weisungsbefolgungspflicht	11
5.2.3. Auskunft- und Rechenschaftspflicht	12
5.2.4. Herausgabe- und Weiterleitungspflicht	12

5.3.	Haftung des Versicherungsbrokers	12
5.4.	Pflichten des Kunden	12
5.5.	Vertraulichkeit und Datenschutz	12
<b>6.</b>	<b>Rechtsbeziehung des Versicherungsbrokers zum Versicherer</b>	<b>13</b>
6.1.	Abschluss und Inhalt der Zusammenarbeitsvereinbarung	13
6.2.	Versicherungsvermittlung und Kundenbetreuung	13
6.3.	Pflichten des Versicherungsbrokers	13
6.4.	Zusatzvereinbarungen mit dem Versicherer	13
6.5.	Pflichten des Versicherers	14
<b>7.</b>	<b>Entschädigung des Versicherungsbrokers</b>	<b>15</b>
7.1.	Honorierung des Versicherungsbrokers	15
7.2.	Bemessung der Brokerentschädigung	15
7.3.	Verzicht auf Contingent Commissions	15

## Berufsbild des Schweizer Versicherungsbrokers

### 1. Der Versicherungsbroker

- <sup>1</sup> Angesichts der permanenten Veränderungen in der Versicherungswirtschaft gewinnt der Beruf des ungebundenen Versicherungsberaters (Versicherungsbroker, zuweilen auch Makler genannt) laufend an Bedeutung. Während Versicherungsbroker Grossunternehmen bereits seit längerem aktiv beraten, ist heute auch für kleinere und mittlere Unternehmen umfassende Kompetenz in der Versicherungsberatung geboten. Um das sich laufend verändernde Produkteangebot der verschiedenen Versicherungsanbieter mit den praktischen Bedürfnissen zu verbinden, muss der Versicherungsbroker unabhängig bzw. darf er nicht an einen Versicherer gebunden sein.
- <sup>2</sup> Versicherungsbroker ist, wer aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit seinem Kunden eine Dienstleistung auf dem Gebiet der Risikoberatung und der Versicherung erbringt, weder rechtlich noch wirtschaftlich an einen Versicherer gebunden ist und auch keine rechtliche oder wirtschaftliche Bindung des Versicherers an den Versicherungsbroker besteht, im vom Bundesamt für Privatversicherung (BPV) geführten Register als ungebundener Versicherungsvermittler eingetragen ist und in aller Regel die zu versichernden Risiken bei einem Versicherer platziert und/oder die spätere laufende Betreuung der Versicherungsverträge übernimmt.
- <sup>3</sup> Im Gegensatz zum gebundenen Versicherungsagenten/-vertreter ist der Versicherungsbroker nicht von einem Versicherer angestellt, sondern ihm gegenüber unabhängig. Er wird aufgrund der Brokervereinbarung mit seinem Auftraggeber als treuhänderischer Sachwalter in dessen Auftrag tätig.
- <sup>4</sup> Der Versicherungsbroker kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Er ist so ausgestattet, organisiert und ausgebildet, dass er jederzeit die Interessen seiner Kunden wahrnehmen kann.

## **2. Ethische Grundsätze**

- <sup>5</sup> Der Versicherungsbroker im Sinne dieses Berufsbildes beachtet und befolgt die folgenden Grundsätze.

### **2.1. Loyalität und Integrität**

- <sup>6</sup> Der Versicherungsbroker vertritt ausschliesslich die Interessen des Kunden und ist dessen Vertreter. Er verhält sich dem Kunden gegenüber stets loyal und stellt die legitimen Interessen des Kunden über seine eigenen. Er setzt sein gesamtes Wissen und Können sowie seine ganze Erfahrung ein, um die Interessen des Kunden optimal zu vertreten und zu wahren.
- <sup>7</sup> Er erklärt seinem Kunden Art und Umfang der Dienstleistungen, das System der Entschädigung, informiert über die Rechte und Pflichten beider Parteien und berät ihn sorgfältig. Er hält sich im Weiteren an die relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

### **2.2. Unabhängigkeit**

- <sup>8</sup> Der Versicherungsbroker ist weder rechtlich noch wirtschaftlich von einem Versicherer abhängig bzw. an ihn gebunden. Er ist kein Versicherungsbroker, wenn ihm diese Unabhängigkeit fehlt. Dies ist z. B. der Fall, wenn er einem oder mehreren Direkt- oder Rückversicherern gegenüber exklusiv verpflichtet ist.
- <sup>9</sup> Umgekehrt darf auch der Versicherer weder rechtlich noch wirtschaftlich an den Versicherungsbroker gebunden sein.
- <sup>10</sup> Die Unabhängigkeit des Versicherungsbrokers fehlt insbesondere, wenn er am Gesellschaftskapital eines Versicherers bzw. Rückversicherers oder ein Versicherer bzw. Rückversicherer am Gesellschaftskapital des Versicherungsbrokers direkt oder indirekt mit mehr als 10% (Aktien oder andere Geschäftsanteile) beteiligt ist.
- <sup>11</sup> Ferner gilt der Versicherungsbroker als an den Versicherer bzw. Rückversicherer gebunden, wenn er bei einem Versicherer bzw. Rückversicherer oder umgekehrt der Versicherer oder Rückversicherer beim Versicherungsbroker eine leitende Funktion inne hat bzw. auf andere Weise auf den Geschäftsgang Einfluss nimmt.

### **2.3. Professionalität und Sorgfalt**

- <sup>12</sup> Der Versicherungsbroker erbringt seine Dienstleistungen mit grösstmöglicher Sorgfalt und Professionalität. Er schuldet seinem Kunden eine qualitativ hochstehende Beratung und Betreuung bei der Erfüllung der ihm übertragenen Versicherungs-, Vorsorge- oder Risiko Management-Aufgaben. Er erteilt Beratungen und Informationen nur auf Gebieten, in denen er kompetent ist. Er besitzt angemessene allgemeine, kaufmännische und fachliche Kenntnisse und verpflichtet sich zur laufenden Weiterbildung.

### **2.4. Innovation und Initiative**

- <sup>13</sup> Ohne die Vorteile traditioneller Werte und Lösungen zu verkennen, setzt sich der Versicherungsbroker im Bedarfsfall auch für neue, wenn nötig auch unkonventionelle Lösungen ein. Er verfolgt das Marktgeschehen aktiv und informiert seine Kunden.

## **2.5. Verantwortung und Fairness**

- <sup>14</sup> Der Versicherungsbroker verhält sich gegenüber seinen Kunden, den Versicherern und Anbietern von Finanzprodukten, den Behörden und seinen Mitbewerbern stets fair und verantwortungsbewusst. Er schenkt allfälligen Beschwerden über seine Leistung oder daraus allfällig resultierenden Haftpflichtansprüchen Beachtung. Er sorgt auch innerhalb seines Betriebes dafür, dass die Regeln des Berufsstands bekannt sind und befolgt werden.

## **2.6. Orientierung beim ersten Kundenkontakt**

- <sup>15</sup> Beim ersten Kontakt orientiert der Versicherungsbroker den Kunden insbesondere über folgende Punkte:
- a) seine Identität und seine Adresse;
  - b) ob die von ihm in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherern stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
  - c) seine Vertragsbeziehungen mit den Versicherern, für die er tätig ist, sowie die Namen dieser Unternehmen;
  - d) die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
  - e) die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung;
  - f) das System der vom Versicherer zu leistenden Entschädigungen.
- <sup>16</sup> Diese Informationen sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Datenträger abzugeben.

### **3. Aufgaben des Versicherungsbrokers**

#### **3.1. Einleitung**

- <sup>17</sup> Die Aufgaben des Versicherungsbrokers neben der gesetzlichen Informationspflicht beim ersten Kundenkontakt sind abhängig sowohl vom Inhalt des erteilten Auftrages als auch vom Bedürfnis des Kunden. Je nach Ausrichtung und Spezialisierung des Versicherungsbrokers können die Aufgaben in einer umfassenden Beratung und Betreuung bestehen oder sich auf gewisse Spezialgebiete beschränken.
- <sup>18</sup> Vorrangige Aufgaben des Versicherungsbrokers sind die Abklärung der Kundenbedürfnisse, das Aufzeigen einer optimierten Abdeckung der vorhandenen Risiken und die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Beim Zustandekommen und der Abwicklung von Versicherungsverträgen unterstützt der Versicherungsbroker den Kunden. Er schafft Transparenz im Zusammenhang mit der Vielzahl von Angeboten, Deckungskonzepten und Prämientarifen. Der Versicherungsbroker erbringt auch administrative Dienstleistungen.
- <sup>19</sup> Der Versicherungsbroker muss im Rahmen des ihm erteilten Auftrages den Kunden insbesondere darüber beraten:
- Welche Risiken in welchem Umfang er versichern soll;
  - Wie die wirkungsvollste Deckung erreicht werden kann;
  - Welche Versicherer bzw. Risikoträger zur Auswahl stehen und welchen er wählen soll;
  - Welches in Berücksichtigung aller Faktoren die angemessene Prämie für die Deckung seines Risikos ist.
- <sup>20</sup> Bei den nachstehend aufgeführten Aufgaben handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung der möglichen Tätigkeiten eines Versicherungsbrokers, die je nach Auftrag durch weitere Dienstleistungen ergänzt oder nur auf einen Teilbereich beschränkt werden können.

#### **3.2. Risikoanalyse**

- <sup>21</sup> Die Risikoanalyse ist meist der Auftakt der Zusammenarbeit mit einem Versicherungsbroker. Dabei prüft der Versicherungsbroker unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, welche Risiken abgedeckt werden können und ob ein Versicherungsabschluss im konkreten Fall die richtige Lösung darstellt. Ziel der Analyse ist es, versicherbare Risiken zu erkennen und zu bewerten. Der Versicherungsbroker gibt Empfehlungen ab, welche Risiken vermieden oder reduziert werden können. Schliesslich legt der Kunde fest, in welchem Umfang Risiken selber getragen bzw. auf einen Dritten übertragen werden.

#### **3.3. Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgepolitik**

- <sup>22</sup> Der Versicherungsbroker legt zusammen mit dem Kunden, basierend auf der Risikoanalyse und der Risikofähigkeit, die zukünftige Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgepolitik fest. Dabei ist nach Möglichkeit von einem ganzheitlichen Ansatz auszugehen. Auf der Grundlage der Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgepolitik wird ein entsprechendes Konzept erarbeitet.

### 3.4. Umsetzung der Risikopolitik

- <sup>23</sup> Der Versicherungsbroker formuliert im Auftrag des Kunden Anforderungen an die Versicherungslösungen. Er vermittelt den Abschluss bei geeigneten Versicherern auf dem nationalen und gegebenenfalls auf dem internationalen Markt.

#### 3.4.1. Vertragsgestaltung

- <sup>24</sup> Der Versicherungsbroker beeinflusst die konkrete Vertragsgestaltung und Versicherungsbedingungen zur optimalen Erfüllung der Kundenbedürfnisse. Er weist den Kunden auf die Folgen unzureichender Versicherungsdeckungen bzw. -summen und von Deckungslücken hin.

#### 3.4.2. Auswahl eines geeigneten Versicherers

- <sup>25</sup> Der Versicherungsbroker untersucht den Versicherungsmarkt und strebt die bestmögliche Abdeckung der Angebote für die zu versichernden Risiken an. Er holt bei verschiedenen Versicherern Angebote ein, prüft und vergleicht diese miteinander. Dabei darf er für den Vertragsabschluss nur von der Aufsichtsbehörde zugelassene Versicherer empfehlen. Der Versicherungsbroker berücksichtigt bei der Auswahl des Versicherers insbesondere die im Markt bekannten aktuellen Informationen hinsichtlich Bonität, Qualität der Dienstleistungen und der Schadenerledigungskompetenz der verschiedenen Anbieter.

#### 3.4.3. Abschluss des Versicherungsvertrages

- <sup>26</sup> Mit einer Vollmacht des Kunden kann der Versicherungsbroker im Namen des Kunden Verträge abschliessen, ändern oder kündigen.

#### 3.4.4. Prüfung von Deckungsbestätigung und Police

- <sup>27</sup> Der Versicherungsbroker prüft den Inhalt der Schriftstücke und vergewissert sich, dass der dokumentierte Vertragsinhalt mit den zuvor getroffenen Absprachen übereinstimmt.

### 3.5. Laufende Betreuung

- <sup>28</sup> Wird der Versicherungsbroker mit der Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge beauftragt, entlastet er den Kunden weitgehend von zeitraubenden Abwicklungs- und Verwaltungsarbeiten. Sein besonderes Augenmerk gilt der laufenden Anpassung des Versicherungsschutzes an gesetzliche Vorgaben und veränderte Risiko- und Marktverhältnisse.

- <sup>29</sup> Die Betreuung durch den Versicherungsbroker kann im Rahmen seines Auftrages folgende Aufgaben umfassen:

- Beobachtung von Veränderungen des Risikos (in der Person des Kunden, seiner Versicherungsbedürfnisse, Neuanschaffungen, Wertsteigerungen, Akquisitionen, Verkauf von Unternehmensteilen etc.) und Beratung über die notwendige Anpassung des Versicherungsschutzes;
- Vergleich der bestehenden Deckung mit neuen Angeboten im Markt (andere Deckungskonzepte, neue Versicherer, Prämienveränderungen etc.);
- Beratung (ev. extern) über Sicherheits- und Schadenverhütungs-Massnahmen;
- Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Fortsetzung oder Änderung von Verträgen;
- Überwachung von Fristen;
- Beobachtung der Solvabilität bzw. Solvenz und Bonität der Versicherer;
- Periodische Berichterstattung über das aktuelle Risikofinanzierungskonzept unter Einbezug der Schadenstatistik;
- Erstellen von Policenübersichten und Versicherungshandbüchern;
- Prüfung der Prämien- und Überschussabrechnungen.

### **3.6. Schadenbegleitung**

- <sup>30</sup> Die Begleitung des Kunden im Schadenfall kann eine weitere wichtige Aufgabe des Versicherungsbrokers sein. In diesem Fall unterstützt er den Kunden je nach Vereinbarung bei der Geltendmachung seines Versicherungsanspruchs. Er nimmt an Verhandlungen mit dem Versicherer teil, sucht bei Bedarf Sachverständige aus und bietet administrative Hilfe bis zur Erledigung des Schadens an.

## 4. Rechtsgrundlagen

- <sup>31</sup> Der Versicherungsbroker steht sowohl mit seinem Kunden (Brokervereinbarung) als auch dem Versicherer (Zusammenarbeitsvereinbarung) in einem Vertragsverhältnis.
- <sup>32</sup> Mit dem Kunden schliesst er eine Brokervereinbarung ab. Durch Vorlegung eines schriftlichen Mandates legitimiert sich der Versicherungsbroker auch gegenüber dem Versicherer als Vertreter des Kunden, denn der Versicherer ist nicht Vertragspartei der Brokervereinbarung. Diese bedarf auch nicht der Zustimmung des Versicherers.
- <sup>33</sup> Die Brokervereinbarung kann verschiedene Formen und Inhalte haben. Wenn sie die unter Ziff. 3 beschriebenen Aufgaben umfasst, stellt sie einen speziellen, im OR nicht geregelten Vertrag dar. Er enthält vor allem Elemente des einfachen Auftrags, Werkvertrages und Mäklervertrages und hat sich inzwischen gewohnheitsrechtlich zu einem gemischten Vertrag sui generis entwickelt und gefestigt.
- <sup>34</sup> Die Versicherungsbroker sind seit dem 1. Januar 2006 der Versicherungsaufsicht unterstellt und müssen sich als juristische und natürliche Personen registrieren lassen. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht trifft den Versicherungsbroker die Pflicht, den Kunden beim ersten Kundenkontakt insbesondere über seine Stellung als ungebundener Versicherungsvermittler sowie seine rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Versicherer aufzuklären. Zudem hat der Versicherungsbroker den Kunden über das System der vom Versicherer zu leistenden Entschädigungen zu informieren.
- <sup>35</sup> Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherungsbrokers und des Versicherers werden in der Regel in einer schriftlichen Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt, die keinem gesetzlichen Vertragstypus zugeordnet werden kann. Diese Vereinbarung ist ein Rahmenvertrag, der für alle vom Versicherungsbroker vermittelten und betreuten Versicherungsverträge einheitliche administrative Regelungen und Bestimmungen über die vom Versicherer geschuldeten Entschädigungen enthält.

## 5. Rechtsbeziehung des Versicherungsbrokers zum Kunden

### 5.1. Die Brokervereinbarung

#### 5.1.1. Grundsätzliches

- <sup>36</sup> Der Versicherungsbroker wird für den Kunden (Versicherungsnehmer) aufgrund einer Brokervereinbarung tätig, die er mit diesem ausdrücklich (d.h. in der Regel schriftlich) oder konkludent abschliesst. Der Versicherer ist nicht Vertragspartei der Brokervereinbarung.

#### 5.1.2. Inhalt

- <sup>37</sup> Die Brokervereinbarung regelt die Dienstleistungen, welche der Versicherungsbroker zugunsten des Kunden zu erbringen hat. In der Regel handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis. Dieses verpflichtet den Versicherungsbroker nicht nur zur einmaligen Vermittlung von Versicherungsschutz, sondern betraut ihn überdies auch mit der Betreuung des Versicherungsportefeuilles des Kunden, insb. mit den erforderlichen Anpassungen und Veränderungen des Versicherungsschutzes.

#### 5.1.3. Bevollmächtigung des Versicherungsbrokers

- <sup>38</sup> Die Brokervereinbarung enthält regelmässig eine (schriftliche, allenfalls auch stillschweigend eingeräumte) Bevollmächtigung des Versicherungsbrokers, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Rechtshandlungen im Namen des Kunden vorzunehmen (Stellvertretung). Diese Ermächtigung umfasst neben dem Abschluss von Versicherungsverträgen insbesondere auch die Vornahme von Vertragsänderungen und Vertragskündigungen. Als Stellvertreter des Kunden wird der Versicherungsbroker nicht Vertragspartei des Versicherungsvertrages, auch dann nicht, wenn dieser eine sogenannte Brokerklausel enthält. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und erlischt in der Regel nach Auflösung bzw. Beendigung der Brokervereinbarung.

#### 5.1.4. Beendigung

- <sup>39</sup> Die Brokervereinbarung kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit beendet werden.

### 5.2. Pflichten des Versicherungsbrokers

#### 5.2.1. Interessenwahrnehmung, Beratung und Betreuung

- <sup>40</sup> Oberste Pflicht des Versicherungsbrokers ist es, die Versicherungs- und die damit verbundenen Vermögensinteressen seines Kunden wahrzunehmen. Der Versicherungsbroker hat deshalb je nach Vereinbarung mit dem Kunden eine umfassende Beratungs- und Betreuungspflicht in Versicherungsangelegenheiten.

#### 5.2.2. Weisungsbefolgungspflicht

- <sup>41</sup> Der Versicherungsbroker hat grundsätzlich die Weisungen des Kunden zu befolgen. Vorgängig hat der Versicherungsbroker den Kunden zu informieren bzw. aufzuklären. Rechtswidrige Weisungen darf der Versicherungsbroker nicht befolgen. Für den Kunden nachteilige Weisungen darf er erst ausführen, wenn der Kunde trotz begründetem Abraten des Versicherungsbrokers darauf besteht.

### *5.2.3. Auskunft- und Rechenschaftspflicht*

- <sup>42</sup> Der Versicherungsbroker muss seinem Kunden auf Verlangen alle erforderlichen Informationen über den Stand des Geschäftes geben. Davon zu unterscheiden ist die Orientierungspflicht des Kunden beim ersten Kontakt über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zum Versicherer sowie über das System der vom Versicherer zu leistenden Entschädigungen.

### *5.2.4. Herausgabe- und Weiterleitungspflicht*

- <sup>43</sup> Der Versicherungsbroker ist verpflichtet, an den Kunden bzw. Versicherer alle geschäftsrelevanten Daten, Dokumente, Willenserklärungen und Zahlungen, die für ihn bestimmt sind, weiterzuleiten. Nach Auflösung des Brokervereinbarung hat er dem Kunden alle ihm gehörenden Dokumente, Depots etc. herauszugeben.

## **5.3. Haftung des Versicherungsbrokers**

- <sup>44</sup> Der Versicherungsbroker hat für den Kunden die Auswahl und Aufrechterhaltung eines bestmöglichen Versicherungsschutzes sicherzustellen. Er ist treuhänderischer Sachwalter des Kunden in Versicherungsangelegenheiten und hat die Interessen des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren.
- <sup>45</sup> Um sicherzustellen, dass ein allfälliger Schaden, für den der Versicherungsbroker einzustehen hat, auch ersetzt werden kann, sind die Versicherungsbroker aufsichtsrechtlich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 2 Mio. oder zur Stellung einer gleichwertigen Garantie verpflichtet.

## **5.4. Pflichten des Kunden**

- <sup>46</sup> Der Kunde hat sowohl dem Versicherer als auch dem Versicherungsbroker gegenüber gesetzliche und vertragliche Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten, deren Umfang und Inhalt im Einzelfall, insbesondere durch Auslegung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, der Brokervereinbarung und des Versicherungsvertrages ermittelt wird.

## **5.5. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- <sup>47</sup> Der Versicherungsbroker erhält von seinem Kunden und vom Versicherer vertrauliche Unterlagen, Mitteilungen und Daten. Er stellt sicher, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben. Die Weitergabe von vertraulichen Mitteilungen und Daten bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden bzw. des Versicherers.

## 6. Rechtsbeziehung des Versicherungsbrokers zum Versicherer

### 6.1. Abschluss und Inhalt der Zusammenarbeitsvereinbarung

- <sup>48</sup> Üblicherweise schliesst der Versicherungsbroker mit dem Versicherer eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung ab; diese kann auch mündlich oder konkludent geschlossen werden. Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich durch Auslegung der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Zu beachten sind zudem berufstypische Usancen.
- <sup>49</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsbroker und Versicherer umfasst einerseits die vom Versicherungsbroker für den Versicherer zu erbringenden Dienstleistungen, seine Pflichten gegenüber dem Versicherer sowie andererseits die Pflichten des Versicherers gegenüber dem Versicherungsbroker. Im Vordergrund steht die Pflicht des Versicherers zur Entschädigung des Versicherungsbrokers.

### 6.2. Versicherungsvermittlung und Kundenbetreuung

- <sup>50</sup> Der Versicherungsbroker vermittelt dem Versicherer Versicherungsverträge und damit oftmals auch neue Kunden (Versicherungsnehmer). Er muss unabhängig sein, d.h. er darf an keinen Versicherer rechtlich oder wirtschaftlich gebunden sein. Verschiedene der vom Versicherungsbroker vor und während der Laufzeit des Versicherungsvertrags zu erbringenden Dienstleistungen führen zu einer Entlastung des Versicherers, der dadurch Personal, administrative Arbeiten und Kosten einsparen kann. Dazu gehören insbesondere die Analyse des Versicherungsbedarfs, die Erstellung von Risikoinformationen für die Versicherer, die Entwicklung von Versicherungskonzepten sowie die Unterstützung bei der laufenden Administration (inklusive Beantwortung von Kundenanfragen, Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes, Begleitung in Schadenfällen etc.).

### 6.3. Pflichten des Versicherungsbrokers

- <sup>51</sup> Der Versicherungsbroker ist Partner des Versicherers. Beide Parteien, d.h. Versicherungsbroker und Versicherer, haben gegenseitige Sorgfalts- und Treuepflichten. Der Versicherer muss sich auf die zuverlässige und sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen des Versicherungsbrokers verlassen können. Dasselbe gilt für den Versicherer im Verhältnis zum Versicherungsbroker.
- <sup>52</sup> Mit der Aufnahme der Vermittlungsbemühungen hat der Versicherungsbroker insbesondere auch Informationspflichten gegenüber dem Versicherer zu erfüllen.

### 6.4. Zusatzvereinbarungen mit dem Versicherer

- <sup>53</sup> Der Versicherer kann den Versicherungsbroker, der ausschliesslich die Interessen des Kunden bzw. Versicherungsnehmers wahrnehmen muss, in Ergänzung der Zusammenarbeitsvereinbarung, mit zusätzlichen Aufgaben betrauen (Ermächtigung zur Abgabe von vorläufigen Deckungszusagen, Prämieninkasso, Regulierung von Schadenfällen bis zu einer bestimmten Summe mit verpflichtender Wirkung für den Versicherer etc.). Für die Erledigung solcher vom Versicherer delegierten Aufgaben wird der Versicherungsbroker vom Versicherer zusätzlich entschädigt.
- <sup>54</sup> Solche Zusatzvereinbarungen, die offen zu legen sind, dürfen die Pflichten des Versicherungsbrokers gegenüber dem Kunden aus der Brokervereinbarung nicht beeinträchtigen. Die Brokervereinbarung setzt für die Beziehungen des Versicherungsbrokers zum Versicherer enge Grenzen.

## **6.5. Pflichten des Versicherers**

- <sup>55</sup> Nach Abschluss bzw. Inkrafttreten eines vom Versicherungsbroker vermittelten Versicherungsvertrages ist der Versicherer aufgrund des Zusammenarbeitsvertrages sowie der ihm notifizierten Brokervereinbarung grundsätzlich zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbroker verpflichtet.
- <sup>56</sup> Analog zu den Pflichten des Versicherungsbrokers bestehen auch für den Versicherer Informations-, Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Versicherungsbroker.
- <sup>57</sup> Der Versicherer hat einen ihm vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Wechsel des Versicherungsbrokers während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu respektieren.

## **7. Entschädigung des Versicherungsbrokers**

### **7.1. Honorierung des Versicherungsbrokers**

- <sup>58</sup> Der Versicherungsbroker ist nicht unentgeltlich tätig. Die Entschädigung des Versicherungsbrokers bildet Teil der Versicherungsprämie bzw. ist in diese als Bestandteil der Kosten eingerechnet; die Auszahlung erfolgt durch den Versicherer an den Versicherungsbroker.
- <sup>59</sup> Über das System der vom Versicherer zu leistenden Entschädigungen, Courtagen und Provisionen muss der Versicherungsbroker den Kunden beim ersten Kontakt informieren.

### **7.2. Bemessung der Brokerentschädigung**

- <sup>60</sup> Die Entschädigung des Versicherungsbrokers für seinen Einsatz im Interesse des Versicherungsnehmers umfasst in der Regel einen bestimmten Prozentsatz der Versicherungsprämien, Spareinlagen oder Versicherungssummen. Ihre Höhe wird in aller Regel in der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Versicherer festgelegt. Ist über die Höhe der Entschädigung ausnahmsweise nichts vereinbart, so hat der Versicherungsbroker Anspruch auf die übliche oder eine angemessene Honorierung.

### **7.3. Verzicht auf Contingent Commissions**

- <sup>61</sup> Der Versicherungsbroker, welcher seinem Kunden gegenüber neben Professionalität und Fairness insbesondere auch zu Transparenz betreffend seine Entschädigung verpflichtet ist, verzichtet auf jegliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen (Contingent Commissions) des Versicherers.

SIBA Verband Schweizerischer Versicherungsbroker



Prof. Dr. Moritz W. Kuhn  
Präsident

**Von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 2008 beschlossene  
Änderung der Fassung des Berufsbildes des Versicherungsbrokers vom 4. September 2003**